

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische

# Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen  
entsprechende Rabatt.

Zürich, den 20. April 1895.

**Wochenspruch:** Ein gutes Werk, das wohl gelingt,  
Die grösste Lust auf Erden bringt.

## Schweiz. Gewerbeverein.

Die Mitglieder des Centralvorstandes werden eingeladen zu einer

Ordentlichen Sitzung des  
Centralvorstandes  
auf Freitag den 19. Mai, vor-  
mittags 10½ Uhr,

ins Bureau im Börsengebäude in Zürich zur Behandlung  
folgender Traktanden:

1. Jahresbericht pro 1894.
2. Jahresrechnung pro 1894.
3. Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung in Biel. Bestimmung von Zeit, Traktanden und Programm.
4. Gewerbegezgebung.
  - a. Motion des Herrn Ständerat Bossy und Mitunterzeichnern, vom 4. April 1895, lautend: "Der Bundesrat wird eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob nicht über die Form und die civilrechtlichen Wirkungen des Lehrvertrages, sei es durch Ergänzung der Vorschriften des schweiz. Obligationenrechtes, sei es, daß hiefür die Kompetenz der Kantone vorbehalten wird, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen seien."
  - b. Antrag des Handwerker- und Gewerbevereins Basel betreffend Revision des Art. 31 der Bundesverfassung.
  5. Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen betreffend

die Beziehungen der Gewerbevereine zu den Gewerbevereinen (Kreisschreiben Nr. 146.)

6. Wie kann bei Gelegenheit der Landesausstellung in Genf eine bessere Fühlung mit den Gewerbetreibenden der romanischen Schweiz, bezw. eine Ausdehnung des Schweizerischen Gewerbevereins gesucht werden?
7. Allfällige weitere Anträge oder Anregungen.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

### Kreisschreiben Nr. 151

an die  
Vorstände der Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Gegen die Aufnahme der im Kreisschreiben Nr. 149 angemeldeten Sektionen: Handwerker- und Gewerbeverein Lachen (Schwyz) und Handwerker- und Gewerbeverein Stammheim (Zürich) ist keine Einsprache eingelangt und heißen wir die neuen Verbandsgenossen bestens willkommen.

Die nächste Delegiertenversammlung wird im Juni in Biel stattfinden. Der Centralvorstand wird demnächst die Traktanden derselben feststellen und dürfte es voraussichtlich an solchen, welche das Interesse der Delegierten in Anspruch nehmen können, nicht fehlen.

Um nun aber zu verhüten, daß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlusffassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren gründliche Vorprüfung durch Centralvorstand und Sektionen nicht möglich wäre, werden wir nur

solche mit den festgesetzten Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, im Interesse einer reiflichen Vorberatung uns alle für die nächste Delegiertenversammlung bestimmten Anträge bis zum 9. Mai, d. h. vor der Sitzung des Centralvorstandes, mit kurzer Begründung einsenden zu wollen.

Diejenigen Sektionen, welche ihre Jahresberichte noch nicht eingesandt haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 1. Mai einlangende Berichte nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Mit freundiggenössischem Gruß

Für den Leitenden Ausschuß:

Der Präsident:  
Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:  
Werner Krebs.

## Verbandswesen.

**Lohnbewegung.** Bekanntlich haben in Zürich auch die Schmiede- und Wagner-Gehülfen Streikgelüste gezeigt und ihren Meistern das Ultimatum des Minimallohnes und der neunstündigen Arbeitszeit gestellt. Sonntags fand nun eine Versammlung der Gehülfen statt, um die Antwort der Meister entgegenzunehmen. Diese sind aber mit den Forderungen nicht ganz einverstanden und bewilligen blos eine 10-stündige Arbeitszeit nebst Freigabe von Kost und Logis. Der Bericht wurde lebhaft debattiert und man war geneigt, die Offerte zu acceptieren, dagegen wurde am Minimallohn von 4 Fr. 50 Prozent Zuschlag für Ueberzeitarbeit, sowie achtägiger Kündigung, festgehalten und die bestellte Kommission erhielt den Auftrag, nochmals die Versuche zur Verwirklichung dieser Forderungen zu machen und bis längstens 1. Mai eine definitive Antwort auszuwirken.

In Luzern haben die Käfer die Arbeit niedergelegt, nachdem eine zur Versöhnung angefahzte Versammlung von Seite der wiederholt eingeladenen Meister nicht besichtigt worden war. Die Arbeiter verlangen u. a.: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Ueberstunden werden extra bezahlt und zwar 60 Rp. per Stunde für sämtliche Arbeiter. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden, außer in dringenden Fällen, welche als Ueberstunden bezahlt werden müssen. Der Minimallohn beträgt Fr. 10 für diejenigen, welche Kost und Logis beim Meister haben. Sonn- und Feiertage berechtigen zu Kost und Logis. Für diejenigen, welche sich selbst beköstigen, beträgt der Minimalwochenlohn Fr. 27. Wenn der Arbeiter auswärts arbeitet, so sind Kost und Logis auf Rechnung des Arbeitgebers. Freigabe des 1. Mai.

## Elektrotechnische Rundschau.

**Die Dynamomaschinenfabrik der H. Brown, Boveri und Cie. in Baden,** die seit den drei Jahren ihres Bestehens bereits eine stattliche Zahl größerer und größter elektrischer Beleuchtungs- und Kraftverteilungsanlagen, vorzugsweise mit Wechselstromsystem, in der Schweiz und im Auslande, z. B. Frankfurt a. M., Kairo, Alexandrien etc., ausgeführt hat und seit einiger Zeit über 350 Arbeiter beschäftigt, sieht sich infolge stets sich häufender Aufträge und der in Ausführung befindlichen, zahlreichen, zum Teil recht großen Anlagen (Olten-Aarburg 1800 Pferdekräfte, Elektricitätswerk an der Sihl 1200 Pferdekräfte etc. etc.) genötigt, ihre Fabrikationsräume beinahe zu verdoppeln.

**Elektricitätswerke Wynau.** Die Gerüchte, daß letzte Hochwasser habe neben den Zerstörungen beim Elektricitätswerk Ruppersdingen auch die bedeutend fortgeschrittenen Arbeiten in Wynau vernichtet, waren glücklicherweise irrig. Die Baugrube ist wieder vollständig trocken gelegt und es haben die Arbeiten sowohl in der abgedämmten Hälfte der Aare, wie beim Turbinenhaus begonnen. Dank der aufopfernden Thätig-

keit konnte großer Schaden abgewendet werden. Es ist nicht zu vergessen, daß die Baugrube gegenwärtig über 6 Meter unter dem Wasserspiegel der Aare steht und daß der Fluß über die Felsenriffe der Schramme ein reißendes Gefälle hat und daß außerdem die Aare bis über die Mitte vollständig abgedämmt ist.

**Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe, Stuttgart 1896.** Im Laufe der vergangenen Woche wurden von Seiten der Ausstellungskommission Aufrufe zur Besichtigung der Ausstellung erlassen und außerdem besondere Einladungen in großer Anzahl an die Gewerbetreibenden des Landes hinausgesandt, je unter Beifügung des in der Sitzung vom 4. März d. J. festgestellten Ausstellung-Programms. Nachdem der Stuttgarter Gemeinderat in dankenswerter Weise die Strecke der Kanzleistraße von der Alleen- bis zu der Kriegsbergstraße kostenfrei zur Verfügung gestellt, sowie das Gesuch der Ausstellungskommission um Ueberlassung des Stadtgartens für das Jahr 1896 zu befürworten beschlossen hat, ist in sichere Aussicht zu nehmen, daß den weitestgehenden Anforderungen wird Genüge geleistet werden können.

## Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

**Ein Verfahren, um Gebäude, Baumaterialien und dergleichen zu festigen und vor Verschmutzen und Verwitterung zu schützen,** ist Herren Hartmann und Hauers in Hannover patentiert worden. Gebäude, Monamente u. dgl. aus Sandstein, Kalkstein, Tuff, Cement, porösen Verblendsteinen oder ähnlichen Materialien sind namentlich in Städten und Fabrikgegenden sehr schnell dem Verschmutzen ausgesetzt, indem Staub und Ruß auf die Oberfläche gelangen und durch Regen verwaschen und fein verteilt von dem mehr oder weniger porösen Material begierig aufgesaugt werden, sodaß ein Abwaschen des Schmutzes nicht mehr ausführbar ist. Durch ein solches Aufsaugen von Wasser oder Feuchtigkeit wird an sich schon die Festigkeit gemindert, aber auch namentlich bei Frostzeiten leicht ein Zerfall solcher Materialien, etwa durch Zerfrieren bedingt. Derartigen Uebelständen abzuhelfen, ist der Zweck der vorliegenden Erfindung, welcher dadurch erreicht werden soll, daß vermittelst einer geeigneten und dauernd wirksamen Substanz die Poren geschlossen werden, um so das Eindringen von mit Ruß und Staub durchmischt (Regen) Feuchtigkeit, bezw. ein schnelles Verschmutzen zu verhindern und zugleich nicht wetterbeständiges Steinbruch- und ähnliches Material zu festigen und lose Adern im Sandstein vor Verwitterung zu schützen. Zu dem erwähnten Verschließen der Poren eignet sich als dauernd wirksame Substanz die Thonerdeölsäureseife, statt welcher man auch die ölsauren Salze einer anderen Erde oder eines anderen Metalloxydes unter Umständen anwenden kann, während die Seifen anderer Säuren, wie die Palmitin- oder Stearinäureseife oder Harzseife sich nach den eingehendsten Versuchen nicht zu diesem Zweck eignen. Nur mit der Oelsäureseife, nicht aber mit den anderen Seifen der Thonerde, Erde bezw. Metalloxyde (vgl. Hüttmann, Der Gipser, III. Aufl., Weimar 1886, S. 248) ist es nach diesen Versuchen möglich, die betreffenden Materialien genügend zu durchtränken, sodaß auch die kleinsten Poren dauernd verschlossen werden. Um dies mit möglichst großer Sicherheit und gutem Erfolg zu erreichen, muß die Thonerdeölsäureseife, von welcher in Nachfolgendem als der vornehmlichst anzuwendenden Seife gesprochen werden soll, in dem zu behandelnden Material erzeugt werden, und zwar unter Anwendung alkoholischer Lösung einer hellen Oelsäurekalilösung und einer Lösung von Thonerdeacetat (bezw. des entsprechenden Erd- oder Metalloxydsalzes) die zweckentsprechend möglichst frei von Alkalihalzen ist. Demgemäß führt man das den Gegenstand vorliegender Erfindung bildende Verfahren folgender-